

Satzung

des Kreisverbandes Flensburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Geändert und beschlossen auf den Kreismitgliederversammlungen am 28.06.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Flensburg führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Flensburg.

§ 2 Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgabe,

1. Grundsätze (ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei) und Programm der Partei zu vertreten und sich an Wahlen zu beteiligen. Dazu stellt der Kreisverband im Rahmen des Landesprogramms ein ergänzendes regionales Programm auf.
2. Ziele und Entscheidungen der innerparteilichen Basis sowie der örtlichen Umweltschutz-, Bürger- und Basisinitiativen und anderer Zusammenschlüsse, die im Sinne der Menschenrechte arbeiten, auf Landes- und Bundesebene zu vertreten und zu deren Verwirklichung auf parlamentarischer Ebene beizutragen
3. eine intensive Zusammenarbeit mit den genannten Initiativen anzustreben, die Bildung solcher anzuregen, wo es nötig ist, und sie aktiv zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede*r werden, der*die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der antragstellenden Person gegenüber unter Hinweis auf ihre Rechte schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die antragstellende Person bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die dann mit Zweidrittelmehrheit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandes gegenüber der antragstellenden Person.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

a. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise mitzuwirken, z.B. bei Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen,

b. an den Landes- und Bundesversammlungen und den Fraktionssitzungen als Gast teilzunehmen,

c. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,

d. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,

e. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,

f. sich nach Absprache mit dem Vorstand gemeinsam mit anderen Mitgliedern in themenbezogenen Teams eigenständig zu organisieren. Die Rechte und Pflichten dieser Teams werden in einem Team-Statut geregelt.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a. den Grundkonsens der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,

b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen

c. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei und über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied beim Schiedsgericht des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berufung einlegen. Das genannte Schiedsgericht ist auch zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen des Kreisverbandes Flensburg zuständig, soweit Parteiinteressen berührt werden. Bei Bedarf kann die Kreismitgliederversammlung eine eigene Schiedskommission wählen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a. die Kreismitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand.
2. Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Flensburg und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Flensburg zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Veröffentlichungen im Namen der Partei können nur durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder nach Zustimmung durch diesen erfolgen.
4. Die Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz. Zugriff zu diesen Daten ist nur dem Kreisvorstand gestattet. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

5. Alle Sitzungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Themen, die einen persönlichen Identitäts- und Vertrauensschutz erforderlich machen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7 Kreismitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung, die mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfindet und öffentlich ist. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - b. die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes,
 - c. die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbandes,
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Flensburger Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - e. die Wahl des Kreisvorstandes und zweier Rechnungsprüfer*innen inklusive Stellvertretung,
 - f. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von 24 Monaten,
 - g. die Beschlussfassung über das Programm, die Satzung sowie die Beitrags- und Kassenordnung,
 - h. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - i. die Wahl der Kandidat*innen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze, der Bundes- und Landessatzung und ggf. der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane,
 - j. die Nachwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes und von Rechnungsprüfer*innen.
3. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf

Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die unter §7 Absatz 2 a) bis d) genannten Aufgaben müssen frühestmöglich einmal jährlich durchgeführt werden
6. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Versandes. In dringlichen Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
7. Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Absatz 6 bleibt davon unberührt.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5% der Mitglieder beschlussfähig.
9. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung so lange beschlussfähig, bis auf Antrag eines*einer Versammlungsteilnehmer*in die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen erneut eine Kreismitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig bzgl. der Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Kreismitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
10. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Kreismitgliederversammlung.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitglieder-versammlung.
- 2.
3. Dem Kreisvorstand gehören an
 - a. zwei gleichberechtigte Vorsitzende,

b. der*die Schatzmeister*in,

- c. ein*e Vertreter*in auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Flensburg,
- d. bis zu vier weitere Mitglieder.

Die Mitglieder nach den Buchstaben a) und b) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, der den Kreisverband gem. § 26 BGB vertritt. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes befugt.

- 4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Flensburg sein.
- 5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso die vorzeitige Abwahl durch die Kreismitgliederversammlung.
- 6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.
- 7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- 8. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Mitglieder des Kreisvorstandes sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß §4 Absatz 2c in Verbindung mit §1a der Beitrags- und Kassenordnung befreit.

§ 9 Beitrags- und Kassenordnung

Die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Flensburg ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle alten Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung der Partei und die gesetzlichen Bestimmungen.

Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Flensburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Geändert und beschlossen auf den Kreismitgliederversammlungen am 22. Februar 2007, 05. November 2010, 05. November 2015, 20. September 2016, 17. Januar 2020, 02. Dezember 2024

Laut §11 der Bundessatzung haben Kreisverbände Finanzautonomie. Sie erlassen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen Regelungen.

§ 1 Mitgliedsbeitrag a. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1% des monatlichen Nettoeinkommens. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbandes zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 Euro zu zahlen. **b. Beitragsreduzierung**

Für Menschen mit geringem Einkommen sind Beitragsreduzierungen möglich, diese müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Beitragsreduzierungen können jeweils befristet für ein Jahr gewährt werden.

- a. Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen auf Antrag einen monatlichen Beitrag von 3 Euro.
- b. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Freiwilligendienst-leistende sowie Empfänger*innen von Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II zahlen auf Antrag einen monatlichen Beitrag von 5 Euro.
- c. Beitragsrückstand Siehe Satzung § 5 Abs. 3.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Ende des Rechnungsjahres legt der*die Kreisschatzmeister*in der Kreismitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vor.

§ 3 Kassenprüfung

Während des laufenden Geschäftsjahres wird je ein*e von zwei Kassenprüfer*innen inkl. Stellvertretung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und auch kein Geschäftsjahr überprüfen, in dem sie selbst als Vorstand tätig waren. Ihre Aufgabe ist es, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der Kreismitgliederversammlung das Prüfergebnis mitzuteilen und den Antrag auf Finanzielle Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 4 Kassenführung und Haushalt

Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden. Die Mitglieder des Kreisvorstands, insbesondere der*die Schatzmeister*in, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des*der Schatzmeister*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt der*die Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der*die Schatzmeister*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung des*der Schatzmeister*in notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstands festgelegt werden. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 5 Sonderbeitragsordnung

- a. Alle Ratsfraktionsmitglieder (Ratsmitglieder und Bürgerschaftliche Mitglieder) von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Flensburg spenden von ihren Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, die ihnen gemäß §1 Abs. 1-3 der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg zusteht, 30%, als Sonderbeitrag an den Kreisverband Flensburg.
- b. Alle Mitglieder, die BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Flensburg in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten vertreten, spenden von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw. Entschädigungen 50% als Sonderbeitrag an den Kreisverband Flensburg.

- c. Die Sonderbeiträge werden möglichst monatlich an den Kreisverband gezahlt.
- d. Fraktionsmitglieder mit Kindern, für die Kindergeldbezug besteht, spenden von ihrer Aufwandsentschädigung, abweichend von §6 a, 20 %, mit zwei Kindern, für die Kindergeldbezug besteht, 10 %. Fraktionsmitglieder mit drei und mehr Kindern, für die Kindergeldbezug besteht, sowie Alleinerziehende, sind von der Sonderbeitragspflicht befreit.
- e. Eine (weitere) Reduzierung der Sonderbeiträge aus persönlichen Gründen ist nach einem Gespräch mit der*dem Kreisschatzmeister*in und Beschluss des Kreisvorstandes möglich.
- f. Der*die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung (Prozentliste). Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in die Summe der tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Vergütungen etc. mit.

§ 6 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung und in Kraft getreten am 22.02.2007. Zuletzt geändert und beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 28.06.2025.

§6 (Sonderbeitragsordnung) findet erst nach der Kommunalwahl 2023 erstmalig Anwendung.